

Satzung des Vereins

“Gehörlosen-Sportverein Würzburg 1940 e. V.“

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen “Gehörlosen-Sportverein Würzburg 1940 e.V.“ Sein Sitz ist in Würzburg.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Gerichtsstand ist in Würzburg

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Zweck des Vereins ist es, das Sportwesen zu fördern, und insbesondere die körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugend zu kräftigen und Kommunikationen zwischen den Hörgeschädigten und hörenden Personen zu ermöglichen.
- 2.4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Alle Mittel, die der Verein erwirbt, werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 2.5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für Ihre Vorstandstätigkeit eine vom Beirat festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Jahr erhalten, insbesondere eine Ehrenamtspauschale.
- 2.6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 2.7. Der Gehörlosen-Sportverein 1940 e.V. und seine Mitglieder erkennen die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbund zur Bekämpfung des Doping in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwerfen sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Bayerischen, und Deutschen Gehörlosen Sportverbandes e.V.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und im Bayerischen Gehörlosen-Sportverband e.V. und dessen verschiedenen Fachverbänden.
- 3.2. Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zum Bayerischen Gehörlosen-Sportverband e.V. vermittelt.
- 3.3. Der GSV Würzburg ist dem Verband der Würzburger Sportvereine angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Verein hat:
aktive Mitglieder
passive Mitglieder
Jugendliche (14-18 Jahre)
Kinder (bis 14 Jahre).
- 4.2. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen als aktive oder passive Mitglieder weitergeführt.
- 4.3. Diejenigen Mitglieder, die sich nicht aktiv in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen, sind passive Mitglieder.
- 4.4 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5 Aufnahme in den Verein

- 5.1. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Bewerber können innerhalb von 4 Wochen gegen den Ablehnungsbescheid schriftlich Beschwerde an die nächstfolgende Mitgliederversammlung richten; diese entscheidet darüber. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.
- 5.3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung an sowie die Vorschriften seiner Abteilungen.
- 5.4. Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des anteiligen Jahres-Beitrages durch Vorlage der Bankeinzugsermächtigung in Kraft. Nach erfolgter Aufnahme wird dem Mitglied ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Durch Austritt
- 6.2 durch Ausschluss
- 6.3. durch Tod
- 6.4. Austritt
Die Kündigung muss bis **zum 30.09.** (Poststempel) zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich (**kein Fax, keine Mail**) an den Vorstand eingereicht werden. Fällige Beiträge sind zu entrichten. Sie können auch auf dem Rechtswege zu Lasten des Mitglieds eingefordert werden.
- 6.5 Durch Ausschluss
Er kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung, bei Vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des **Vereine, bei Gefährdung der Mitglieder, insbesondere** Jugendlicher, Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen der Vorstandschaft, Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn der Beitragsrückstand 6 Monate umfasst und auch auf zweimalige Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Mahnung entrichtet wird.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt ihn dem Mitglied schriftlich mit. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch einlegen. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindlichen Vereinsvermögen ist unverzüglich zurückzugeben; im Falle eines von ihm zu vertretenden Verlustes oder einer Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.

6.6. Durch Tod des Mitgliedes.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinsatzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und nichts zu tun, was den Verein schädigen könnte.
- 7.2. Es ist Ehrensache der Mitglieder, an den Mitgliederversammlungen, soweit irgendwie möglich, teilzunehmen.
- 7.3. Die Mitglieder haben einen Abteilungsbeitrag, eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- 7.4. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bei Unstimmigkeiten werden zusätzliche Bankgebühren und eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festlegt, in Rechnung gestellt.
- 7.5. Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 8.2. Die Mitglieder sind ab 16 Jahren in den Versammlungen des Vereins stimmberechtigt.
- 8.3. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitglieder können ihre Wünsche und Beschwerden dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 9 Beiträge der Mitglieder

- 9.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.
- 9.2. Die Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr, welche von der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung festgesetzt wurden, müssen bis zum Jahresende voll im Voraus einbezahlt werden.
- 9.3. Der Beitrag ist bis **zum 31. März** des laufenden Geschäftsjahres fällig

§ 10 Stimmrecht und Wahlrecht

- 10.1. Stimmberechtigt im Verein sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- 10.2. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Jugendabteilung vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu.
- 10.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Ehrenmitglieder und Ältestenrat

- 11.1 Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von dem Beirat zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder
- 11.2 Zur Durchführung wichtiger Beschlüsse sowie Schlichtungen steht dem Vorstand ein Ältestenrat zur Seite.
Der/die Ältestenrat/in besteht aus 3 langjährigen Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählen sind, diese sollen mindestens 40 Jahre alt sein. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Dem Ältestenrat steht in wichtigen Angelegenheiten das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu.
Die /der Ehrenvorsitzende/r hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 12.1. Die Mitgliederversammlung , § 13
- 12.2. der Vorstand, § 14
- 12.3. der Beirat, § 15
- 12.4. die Jugendversammlung, § 13.a

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 13.2 Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied 4 Wochen vor dem Termin mit entsprechender Tagesordnung per Post oder per Email einzuberufen. Ihr obliegt die Entlastung und die Neuwahl des Vorstands. Sie beschließt über vorliegende Anträge.
- 13.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich per Post oder per Email beim Vorstand beantragt haben.
- 13.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung spätestens 8 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des GSV einzureichen. Später eingehende Anträge können ebenfalls behandelt werden, soweit es Änderungen zu bereits vorliegenden Anträgen sind. Sind sie das nicht, können sie nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Über die Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit.

- 13.5 Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 13.6 Tagesordnung.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht der Vorstandschaft
 - b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
 - c) Entlastung der Vorstandschaft und des Beirates
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
- 13.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der **anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 13.9 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 13.10 Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 13 a Die Jugendversammlung

Diese regelt eine Jugendordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Vorstand

- 14.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Vorstand für Finanzen und Mitgliederverwaltung
 - c) dem Vorstand für Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit
(Schriftführer/Presse)
 - d) dem Vorstand für alle sportliche Angelegenheiten und Sachbearbeiter
 - e) dem Vorstand für Jugend
- 14.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
Die Vorstände sind untereinander gleichberechtigte Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.
Alle sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt, § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende ist jedoch allein und im übrigen sind jeweils

zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstände den Vorstandsvorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten.

- 14.3 Abwesende Mitglieder dürfen nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 14.4 Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, so ist von einem weiteren Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
- 14.5 Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung des Vereins gewählt, § 10.2.
Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- 14.6 Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann ein weiteres Vorstandsmitglied mit dessen Aufgabe betraut werden. Eine Doppelfunktion ist zulässig.
- 14.7 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als **5.000,00 € (mit Worten fünftausend Euro)** die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 14.8 Die Vorstandsmitglieder haben in allen Abteilungen und Ausschüssen Sitz und Stimme.

§ 15 Der Beirat

- 15.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus
dem Vorstand
den Abteilungsleitern
den Beisitzern
- 15.2 Der Beirat wird vom Vorstand zur Entscheidung besonders wichtiger Fragen einberufen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 15.3 Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte für den Rest der Wahlperiode beauftragen.
- 15.4 Vernachlässigt der Vorstandsvorsitzende seine Aufgabe oder missbraucht er sein Amt, so kann ihm die Mitgliederversammlung mit 1/3 Mehrheit das Misstrauen aussprechen und ihn seines Amtes entheben.
- 15.5 Vernachlässigt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgabe oder missbraucht es sein Amt, so kann der Beirat mit 1/3 Mehrheit dieses Mitglied seines Amtes entheben und ein anderes Mitglied des Vorstandes kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen.

§ 16 Abteilungen

- 16.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes (Vorstand und Beirat) gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 16.2 Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet, § 13.3, 13.4, 13.5 gelten entsprechend
- 16.3 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 16.4 Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen samt Sportausrüstung an den Hauptverein.

§ 17 Einladungen und Sitzungsführung

- 17.1 Einladung und Leitung der Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 17.2 Die Sitzungen sind schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von 3 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist entfallen.
- 17.3 Vorstand und Beirat sind Beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte** der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 17.4 **Über jede Sitzung, auch der Abteilungsversammlungen, ist ein Protokoll zu führen**, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann Verhandlungen und Beschlüsse für vertraulich erklären.

§ 18 Kassenführung

- 18.1 Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung des Vereins. Sie haben das Recht jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereins und der Abteilungen zu überprüfen. Über Beanstandungen haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden durch den Vorstand geahndet.
- 18.2 Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers **und des Vorstandes**.
- 18.3 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 19 Vereinsordnung

Der Verein regelt seine Geschäfte durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe:

- a) eine Verfassungsordnung der Vereinsorgane
- b) eine Finanzordnung
- c) eine Abteilungsordnung
- d) eine Ehrenordnung
- e) eine Jugendordnung
- f) eine Reisekostenordnung

§ 20 Haftungsausschuss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind

§ 21 Satzungsänderung

- 21.1 Eine Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer mit einem solchen Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 21.2 Beschlüsse hierzu bedürfen jeweils einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 22.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen haben oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 22.3 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 22.4 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 22.5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bayerischen Gehörlosen-Sportverband e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dieser Satzung zu verwenden.